

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/18 vom 3. März 2026

Sg Versicherungsgericht, 2026-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2025_18

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/18 du 3 mars 2026

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2025/18 del 3 marzo 2026

Regeste

Art. 17 Abs. 2 ATSG. Revision der Ergänzungsleistung. Massgebende Sachverhaltsveränderung. Wesen der Revision (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. März 2026, EL 2025/18).

Erwägungen

E. 1

Dieses Beschwerdeverfahren bezweckt die Überprüfung des angefochtenen Einspracheentscheides auf dessen Rechtmässigkeit, weshalb sein Gegenstand jenem des Einspracheverfahrens entsprechen muss. Auch das Einspracheverfahren ist ein („echtes“) Rechtsmittelverfahren gewesen, was bedeutet, dass sich sein Zweck in der Überprüfung der Verfügung vom 15. Dezember 2023 auf deren Rechtmässigkeit erschöpft und dass sein Gegenstand folglich jenem des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens entsprochen hat. Mit der Verfügung vom 15. Dezember 2023 hat die Beschwerdegegnerin die laufende Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin in Anwendung des Art. EL 2025/18 4/7

17 Abs. 2 ATSG per 1. Januar 2024 an relevante Sachverhaltsveränderungen zum Jahreswechsel hin angepasst. Dennoch hat sie sich im Einspracheverfahren erneut materiell mit der längst rechtskräftig beantworteten Frage befasst, ob (weiterhin) eine Darlehensforderung gegenüber dem Sohn der Beschwerdeführerin von 30'000 Franken zu berücksichtigen sei. Dies dürfte wohl auf eine entsprechende Praxis des Bundesgerichtes zurückgehen, wonach eine EL-Verfügung angeblich immer nur für ein Kalenderjahr verbindlich sei, weshalb im Rahmen einer Anpassung der Ergänzungsleistung auf den Beginn eines neuen Kalenderjahrs hin sämtliche Anspruchspositionen frei geprüft werden könnten (sog. „Kalenderjahr-Praxis“). Diese Auffassung beruht auf einem falschen Verständnis des Wortlautes der materiellen Bestimmungen des ELG. Diese verwenden zwar den Ausdruck „jährliche Ergänzungsleistung“, aber das bezieht sich nur auf die Anspruchsberechnung. Gemeint ist, dass bei der Anspruchsberechnung mit Jahreswerten zu rechnen sei, wie die Materialien zum ELG eindeutig belegen (vgl. RALPH JÖHL, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Bundessozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, Rz. 5, mit Hinweisen). Eine verfahrensrechtliche Bedeutung ist damit nicht verbunden. Die Interpretation des Bundesgerichtes lässt sich auch in systematischer Hinsicht nicht halten, denn eine derart weitreichende Abweichung vom allgemeinen Sozialversicherungsverfahrensrecht, laut dem Dauerleistungen in aller Regel unbefristet zugesprochen werden und der Revision (Art. 17 ATSG) unterstehen, hätte explizit in einer der (wenigen) Verfahrensnormen des ELG statuiert werden müssen. Zudem wäre es nicht nachvollziehbar, wenn die „Grundleistung“ (eine Rente der ersten Säule) unbefristet, die ergänzende Leistung aber nur jeweils zeitlich auf ein Kalenderjahr befristet

zugesprochen würde, zumal sich die Versicherten in ihrer Lebensplanung darauf verlassen können müssen, die einmal zugesprochenen Leistungen ausgerichtet zu erhalten, solange sich die tatsächlichen Verhältnisse nicht wesentlich verändern (vgl. JÖHL a.a.O., Rz. 16). Da angesichts der jederzeitigen Revisionsmöglichkeit offensichtlich keine verfahrensrechtliche Notwendigkeit für die Beschränkung der Rechtsbeständigkeit der EL-Verfügungen auf ein Kalenderjahr besteht (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz. 17), hält die Auffassung des Bundesgerichtes auch einer teleologischen Interpretation nicht stand. Im Übrigen hätte die Auffassung des Bundesgerichtes zur Folge, dass immer auf den 1. Januar eine umfassende Überprüfung aller Einnahmen- und Ausgabenpositionen erfolgen müsste, denn die Neufestsetzung unterstünde in vollem Umfang dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 43 Abs. 1 ATSG). Schliesslich hat das Bundesgericht selbst schon verschiedentlich festgehalten, dass ein EL-Ansprecher nicht mehrfach dieselben Berechnungsgrundlagen beanstanden könne, ohne sich dem Vorwurf einer mutwilligen Prozessführung auszusetzen (z.B. Urteil 8C_94/2007 vom 15. April 2008; Urteil 9C_52/2015 vom 3. Juli 2015), was nichts anderes bedeuten kann, als dass die Verfügungen eben doch eine Rechtsbeständigkeit über den Ablauf eines Kalenderjahres hinaus entfalten (vgl. JÖHL, a.a.O., Rz. 18). Auch in der Lehre wird selbst von Autoren, die für die „Kalenderjahr-Praxis“ plädieren, die Auffassung vertreten, dass EL-Verfügungen teilweise über einen Kalenderjahreswechsel hinaus rechtsbeständig blieben: „Wo es aber nicht zu solchen erheblichen Änderungen kommt, geht die Verwaltungspraxis zu Recht davon aus, dass eine Verfügung über eine jährliche Ergänzungsleistung EL 2025/18 5/7

gilt, bis sich die für den Anspruch massgebenden Verhältnisse rechtserheblich ändern“ (UELI MEYER- BLASER, Die Anpassung von Ergänzungsleistungen wegen Sachverhaltsveränderungen, in: René Schaffhauser/Franz Schlauri [Hrsg.], Die Revision von Dauerleistungen in der Sozialversicherung, 1999, S. 34). Entgegen der offenbar von der Beschwerdegegnerin vertretenen Auffassung hat die Verfügung vom 15. Dezember 2023 also gemäss der ständigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen keine umfassende Prüfung sämtlicher Anspruchspositionen erlaubt beziehungsweise erfordert. Hinsichtlich der Darlehensforderung hätte folglich nur geprüft werden dürfen, ob diesbezüglich eine massgebende Veränderung eingetreten war. Diesbezüglich erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid folglich als rechtswidrig. In diesem Beschwerdeverfahren kann deshalb nicht der (allzu weite) Gegenstand des Einspracheverfahrens, sondern nur der Gegenstand des vorangegangenen Verwaltungsverfahrens massgebend sein, das heisst die Frage nach einer relevanten Sachverhaltsveränderung per 1. Januar 2024.

E. 2

Unbestritten und anhand der Akten mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit belegt ist, dass sich die Krankenkassenprämie erhöht hat. Die Beschwerdegegnerin hat zu Recht per 1. Januar 2024 den neuen, höheren Betrag berücksichtigt und folglich auch zu Recht die Ergänzungsleistung per 1. Januar 2024 entsprechend erhöht. Bezüglich des seit Jahren berücksichtigten Verzichtvermögens hat sich per 1. Januar 2024 überwiegend wahrscheinlich ebenfalls eine relevante Sachverhaltsveränderung ergeben, da in Anwendung des Art. 17e Abs. 1 ELV fingiert werden muss, dass die Beschwerdeführerin im Verlauf des Jahres 2023 einen Anteil von 10'000 Franken verzehrt hat. Die Beschwerdegegnerin hat deshalb zu Recht den Betrag in Anwendung des Art. 17e Abs. 1 ELV um 10'000 Franken von 55'000 Franken auf 45'000

Franken reduziert. Bezüglich der ebenfalls schon seit Jahren berücksichtigten Darlehensforderung hat sich nichts verändert. Die Beschwerdeführerin selbst hat nämlich explizit angegeben, die ihres Erachtens relevante Veränderung (nämlich die angebliche Rückzahlung des Darlehens) sei schon vor Jahren erfolgt. Mangels einer Sachverhaltsveränderung per 1. Januar 2024 ist eine Anpassung der Anspruchsberechnung respektive der Ergänzungsleistung in Anwendung des Art. 17 Abs. 2 ATSG also auf jeden Fall ausgeschlossen. Die Beschwerdegegnerin hat folglich im Ergebnis zu Recht weiterhin eine Darlehensforderung von 30'000 Franken als Vermögensbestandteil berücksichtigt. In ihrer Antwort an das Versicherungsgericht vom 18. November 2025 hat die Beschwerdegegnerin nachvollziehbar aufgezeigt, wie sie die (fiktiven) Vermögenserträge berechnet hat. Die von ihr angewendeten (fiktiven) Zinssätze sind korrekt, aber an sich hätte auch für die Darlehensforderung ein (fiktiver) Zinsertrag berücksichtigt werden müssen. Allerdings hatte die Beschwerdegegnerin bereits in der Zeit davor jeweils nur einen fiktiven Vermögensertrag des Verzichtvermögens berücksichtigt. In einem Revisionsverfahren nach Art. 17 Abs. 2 ATSG hat sie daran nichts ändern können, denn das Revisionsverfahren hat sich zwingend auf EL 2025/18 6/7

die Anpassung der Ergänzungsleistung an relevante Veränderungen des Sachverhaltes beschränkt, was eine Korrektur von Rechtsanwendungsfehlern ausgeschlossen hat. Auch bezüglich der Vermögenserträge erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid folglich unter Berücksichtigung der revisionsrechtlichen Schranken als rechtmässig. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

E. 3

Das Begehren um eine Parteientschädigung wird abgewiesen. EL 2025/18 7/7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.